



Coronapandemie Betrieb Stufe 3

Das Präsidium hat am 10.06.2020 folgende Regelungen beschlossen:

In Stufe 3 erfolgt die Öffnung der Universität bei weiterer Beachtung der Hygieneregeln. Außerhalb der Lehre finden Arbeiten wieder soweit dies die Einhaltung der Hygieneregeln erlaubt an der Universität statt. In der Lehre werden die Onlineformate soweit möglich weitergeführt. Prüfungen sowie Lehrveranstaltungen, die Präsenz verlangen und deren Durchführung mit Hilfe entsprechender Konzepte die Einhaltung der Hygieneregeln erlaubt, finden an der Universität statt.

Die hier für den Betrieb Stufe 3 getroffenen Regelungen konkretisieren die Hausordnung der Universität Ulm vom 25.11.2009 und gelten bei Widersprüchen vorrangig.

Folgende Regelungen zum Arbeitsschutz zur Vermeidung von Infektionen mit dem Coronavirus gelten an der Universität Ulm ab dem **15.06.2020**:

1. In der gesamten Universität ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Ist dies nicht möglich, so gilt eine MNS-Maskenpflicht. Regelmäßige Handhygiene, Hust- und Niesetikette sind einzuhalten.
2. Auf den Verkehrswegen in den Gebäuden der Universität gilt eine MNS-Maskenpflicht.
3. Kontaktmöglichkeiten in Bereichen, die durch mehrere Personen genutzt werden, sind durch Maßnahmen der zeitlichen Entzerrung (Festlegung versetzter Anwesenheitszeiten, zeitweises Homeoffice) sowie durch weitere Schutzmaßnahmen (Abtrennungen) zu reduzieren.
4. Jeder Raum bis 10m² darf grundsätzlich von nur einer Person als Büroarbeitsplatz benutzt werden, bei größeren Räumen ist pro weiteren 10m² eine weitere Person zulässig.
5. Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
6. Dienstreisen außerhalb des Schengenraumes sind untersagt. Reisende sind verpflichtet, sich vor Antritt der Dienstreise über die aktuelle Situation am Zielort zu informieren und entsprechend zu handeln.
7. Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet sind, informieren umgehend ihre Einrichtungsleitung, um eventuelle Kontaktpersonen in der Universität abzuklären. Personen, die engeren Kontakt mit Coronainfizierten hatten, dürfen für 14 Tage nicht an die Universität kommen. Für Beschäftigte, die für die Aufrechterhaltung eines zwingenden Notbetriebes unverzichtbar und nicht ersetzbar sind, kann im Einzelfall nach Klärung der konkreten Infektionsgefahr, ggf. unter Einbeziehung des Betriebsärztlichen Dienstes, eine abweichende Entscheidung getroffen werden.
8. Den Beschäftigten wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu gesundheitlichen Gefährdungen am Arbeitsplatz aufgrund des Coronavirus angeboten. Sie können sich individuell



vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die betriebsärztliche Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen.

9. Die jeweiligen Einrichtungsleitungen sind für die Umsetzung und Einhaltung dieser Regelungen und ergänzend der Regelungen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die in ihren Bereichen tätigen Personen und die ihnen zugewiesenen Flächen verantwortlich. Sie erstellen hierzu Gefährdungsbeurteilungen und führen entsprechende Unterweisungen durch.
10. Sonstige (nicht den Coronavirus betreffende) Arbeitsschutzstandards und Regelungen bleiben unberührt und gelten weiterhin.